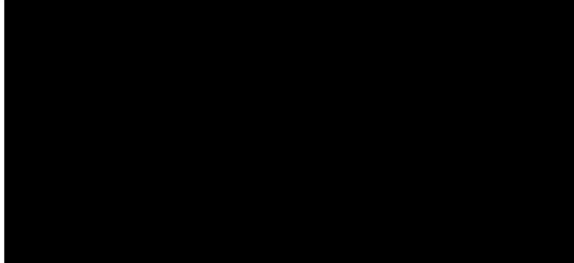


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON 

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM Bonn, 06.05.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/010 II#0423

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Mitarbeiter, Dienstanweisungen, Gebühren | IFG/UIG/VIG-Anfragen“ [#247062]**Sehr 

ich nehme Bezug auf Ihre Bitte um Vermittlung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Ich weise darauf hin, dass der Begriff der „einfachen Auskunft“ nach allgemeiner Auffassung nicht nach dem Umfang oder dem Inhalt der begehrten Auskunft, sondern nach dem Verwaltungsaufwand für die Beantwortung der Auskunft definiert wird (vgl. z.B. *Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 10, Rn. 53; *Sicko* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 35. Edition, Stand: 01.02.2022, § 10, Rn. 21). Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand (BT-Drs. 15/4493, S. 16). Dass nach einer Faustregel der Umfang einer einfachen Auskunft in diesem Sinne bei einem Verwaltungsaufwand von mehr als 30 Minuten überschritten ist, entspricht der Rechtsprechung (vgl. z.B. VG Köln, Urt.v. 27.08.2021 – 22 K 2185/20 –, juris, Rn. 28, 29) und wird von Seiten des BfDI grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Vermittlungsbegehren festhalten und, falls ja, mit welcher Zielrichtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wortha



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.